



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Christoph Skutella FDP**
vom 27.01.2020

Umsetzung von Lebensmittelkontrollen und der EU-Kontroll-Verordnung

Foodwatch e.V. vermeldete Dezember 2019, dass etwa jede dritte Lebensmittelkontrolle aufgrund von fehlendem Personal ausfallen muss. Nur 10 Prozent der gut 400 Kontrollbehörden in Deutschland erreichen das jährliche Soll bei der Überprüfung von Betrieben. Seit 14.12.2019 gilt überdies die neue EU-Kontroll-Verordnung (VO (EU) 2017/625), welche zentrale Anforderungen an den Aufbau und die Durchführung der amtlichen Lebensmittelkontrollen innerhalb der EU für alle Mitgliedstaaten verbindlich festlegt. Mittels verstärkter Bündelung und Harmonisierung von Rechtsvorschriften soll in Zukunft eine einheitliche Kontrollqualität gewährleistet werden können.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Staatsregierung:

1. Aktuelle Situation..... 2
 - a) Wie viele Betriebskontrollen werden jährlich von Behörden des Freistaates ausgeführt (bitte aufgelistet nach Behörde und Anzahl)? 2
 - b) Wie viele Lebensmittelkontrollen fallen in Bayern aufgrund von Personalmangel o. Ä. jährlich aus (bitte aufgelistet nach Behörde, Anzahl und dem Prozentsatz ausgefallener Kontrollen)? 2
 - c) Wie viele bayerische Behörden erreichen jährlich ihr Kontrollsoll (bitte aufgelistet nach Behörde, Anzahl und dem Prozentsatz der Behörden mit Kontrollsoll)?..... 2
2. Ämter in Bayern..... 2
 - a) Inwiefern steht die Staatsregierung mit den kommunalen Lebensmittelkontrollbehörden in Kontakt und überwacht deren Arbeit? 2
 - b) Plant die Staatsregierung, hinsichtlich der Änderungen durch die EU-Kontroll-Verordnung weitere Behörden einzurichten? 3
 - c) Wie steht die Staatsregierung zu dem Vorschlag einer bundesweiten Kontrollbehörde, um Personal, Ausstattung und Datenlage effizienter bündeln zu können und länderübergreifend agieren zu können?..... 3
3. Transparenz 3
 - a) Inwiefern stellt die Staatsregierung Daten zu den einzelnen Lebensmittelkontrollbehörden öffentlich zur Verfügung?..... 3
 - b) Gibt es Pläne, künftig für noch mehr Transparenz bezüglich der Arbeit der einzelnen Behörden zu sorgen?..... 3
 - c) Wie steht die Staatsregierung zu dem Vorschlag, alle Kontrollergebnisse nach dem Vorbild anderer europäischer Länder wie Dänemark, Norwegen oder Finnland künftig zu veröffentlichen? 3
4. Finanzielle Ausstattung 3
 - a) Welche finanzielle Ausstattung erhalten die 132 bayerischen Lebensmittelkontrollbehörden (bitte aufgelistet nach einzelner Behörde)? 3
 - b) Sind angesichts der neu in Kraft getretenen EU-Kontroll-Verordnung Mehrausgaben geplant (bitte aufgelistet nach einzelner Behörde)? 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

- c) Wenn ja, welche Strategie verfolgte die Staatsregierung bei der Mittelvergabe, wenn nein, wieso entschied sich die Staatsregierung gegen eine Aufstockung der Mittel? 4
5. Personalausstattung 4
- a) Wie viele Mitarbeiter werden den einzelnen Behörden zur Verfügung gestellt (bitte aufgelistet nach Behörde und Arbeitsbereich)? 4
- b) Gibt es Strategien der Staatsregierung, um das Ungleichgewicht in der personellen Auslastung zwischen kreisfreien Städten und Landkreisen zu verringern sowie das Personal generell aufzustocken? 5
- c) Erwartet die Staatsregierung angesichts der neu in Kraft getretenen EU-Kontroll-Verordnung einen personellen Mehraufwand (bitte aufgelistet nach einzelner Behörde und erwartetem zusätzlichem Personal)? 5
6. Sachbezogene Ausstattung 5
- a) Welcher Anteil der finanziellen Mittel wird bisher für die sachbezogene Ausstattung der Behörden aufgewandt? 5
- b) Erwartet die Staatsregierung angesichts der neu in Kraft getretenen EU-Kontroll-Verordnung einen sachbezogenen Mehraufwand (bitte aufgelistet nach einzelner Behörde und erwarteter zusätzlicher Ausstattung)? 5
- c) Welche sachbezogenen Neuerungen oder Veränderungen wird es durch die neu in Kraft getretene EU-Kontroll-Verordnung ansonsten geben? 5

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz
vom 02.03.2020

1. **Aktuelle Situation**
- a) **Wie viele Betriebskontrollen werden jährlich von Behörden des Freistaates ausgeführt (bitte aufgelistet nach Behörde und Anzahl)?**
- b) **Wie viele Lebensmittelkontrollen fallen in Bayern aufgrund von Personalmangel o. Ä. jährlich aus (bitte aufgelistet nach Behörde, Anzahl und dem Prozentsatz ausgefallener Kontrollen)?**
- c) **Wie viele bayerische Behörden erreichen jährlich ihr Kontroll Soll (bitte aufgelistet nach Behörde, Anzahl und dem Prozentsatz der Behörden mit Kontroll Soll)?**

Zur Beantwortung der Fragen 1 a bis c wird auf die Antwort zur Frage 2 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Rosi Steinberger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 15.05.2019 (Drs. 18/2834 vom 16.08.2019, S. 5) verwiesen.

2. **Ämter in Bayern**
- a) **Inwiefern steht die Staatsregierung mit den kommunalen Lebensmittelkontrollbehörden in Kontakt und überwacht deren Arbeit?**

Die Aufgaben der Lebensmittelüberwachungsbehörden sind Staatsaufgaben; sie werden von den jeweils zuständigen Kreisverwaltungsbehörden als untere Staatsbehörde wahrgenommen. Fachaufsichtsbehörde für die Kreisverwaltungsbehörde im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes sind die Regierungen, oberste Fachaufsichtsbehörde ist das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV).

- b) Plant die Staatsregierung, hinsichtlich der Änderungen durch die EU-Kontroll-Verordnung weitere Behörden einzurichten?**

Nein.

- c) Wie steht die Staatsregierung zu dem Vorschlag einer bundesweiten Kontrollbehörde, um Personal, Ausstattung und Datenlage effizienter bündeln zu können und länderübergreifend agieren zu können?**

Aufgrund des Grundsatzes der Landeseigenverwaltung gemäß Art. 83 Grundgesetz (GG) ist eine bundesweite Kontrollbehörde rechtlich nicht möglich.

3. Transparenz

- a) Inwiefern stellt die Staatsregierung Daten zu den einzelnen Lebensmittelkontrollbehörden öffentlich zur Verfügung?**
- b) Gibt es Pläne, künftig für noch mehr Transparenz bezüglich der Arbeit der einzelnen Behörden zu sorgen?**
- c) Wie steht die Staatsregierung zu dem Vorschlag, alle Kontrollergebnisse nach dem Vorbild anderer europäischer Länder wie Dänemark, Norwegen oder Finnland künftig zu veröffentlichen?**

Allgemeine Daten und Statistiken zu Lebensmittelkontrollen werden jährlich durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) und im Rahmen des Jahresberichts des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) veröffentlicht. Veröffentlichungen von Informationen bezüglich einzelner Kontrollen erfolgen auch unter den Voraussetzungen des § 40 Abs. 1a Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) auf der Internetseite des LGL. Eine weiter gehende Veröffentlichung von Informationen bedürfte einer entsprechenden Änderung des einschlägigen Bundesrechts.

Gemäß den Vorschriften des Verbraucherinformationsgesetzes übermitteln die zuständigen Behörden den Antragstellern zudem Informationen z. B. über nicht zulässige Abweichungen von bestimmten lebensmittelrechtlichen Vorschriften, die beispielsweise durch Betriebskontrollen festgestellt wurden.

4. Finanzielle Ausstattung

- a) Welche finanzielle Ausstattung erhalten die 132 bayerischen Lebensmittelkontrollbehörden (bitte aufgelistet nach einzelner Behörde)?**

Die bayerischen Behörden des gesundheitlichen Verbraucherschutzes sind die Kreisverwaltungsbehörden (71 Landratsämter und 25 kreisfreie Städte), die Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (KBLV), das LGL, die sieben Regierungen und das StMUV.

Die Gemeinden, die Verwaltungsgemeinschaften und die Landkreise erhalten als Ersatz des Verwaltungsaufwands für die Aufgaben des jeweils übertragenen Wirkungsbereiches, die Landkreise auch als Ersatz des Verwaltungsaufwands für die Staatsbehörde Landratsamt (Art. 53 Abs. 2 Landkreisordnung), Finanzaufweisungen nach Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Finanzausgleichsgesetz (BayFAG).

Als Finanzaufweisungen werden den Landkreisen und kreisfreien Städten insbesondere gewährt (vgl. Art. 7 Abs. 2 BayFAG):

- den Landkreisen das volle Aufkommen der vom Landratsamt als Staatsbehörde festgesetzten Kosten (Gebühren und Auslagen) sowie die von den staatlichen Gesundheits- und Veterinärämtern festgesetzten Benutzungsgebühren für das Haushaltsjahr,
- den Landkreisen ferner Zuweisungen in Höhe von 18,42 Euro je Einwohner und Haushaltsjahr,
- den kreisfreien Gemeinden Zuweisungen in Höhe von 36,84 Euro je Einwohner und Haushaltsjahr,
- den kreisfreien Gemeinden und Landkreisen das jeweilige örtliche Aufkommen der von ihnen, den Landkreisen auch das jeweilige örtliche Aufkommen der von den Landratsämtern als Staatsbehörden erhobenen Verwarnungsgelder und Geldbußen.

Darüber hinaus erhalten die Landkreise für den Aufwand der Landratsämter als Lebensmittelüberwachungsbehörde und die kreisfreien Städte für die Wahrnehmung dieser Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises jährlich eine besondere Finanzausweisung in Höhe von 0,14 Euro bzw. 0,28 Euro je Einwohner (vgl. Art. 9 Abs. 5 BayFAG).

Die Landkreise und kreisfreien Städte erhalten zu dem Aufwand für den Vollzug der Aufgaben der Veterinärämter und des Futtermittelrechts eine jährliche pauschale Zuweisung, die sich nach der Zahl der Tierärzte wie folgt bemisst:

Veterinärämter mit

1. bis zu 2,5 Tierärzten	70.000 Euro
2. mehr als 2,5 Tierärzten bis zu 4,5 Tierärzten	86.000 Euro
3. mehr als 4,5 Tierärzten bis zu 6 Tierärzten	119.000 Euro

Für jeden weiteren vollzeitbeschäftigten Tierarzt erhöht sich die Zuweisung um 12.500 Euro (vgl. Art. 9 Abs. 3 BayFAG). Kreisfreie Städte, die Veterinäraufgaben wahrnehmen, erhalten zur Abgeltung der Personalkosten für jeden hierfür erforderlichen vollzeitbeschäftigten Tierarzt 73.368 Euro jährlich (vgl. Art. 9 Abs. 4 BayFAG). Die staatlichen Leistungen als Ersatz des Verwaltungsaufwands für (sämtliche) Aufgaben des jeweils übertragenen Wirkungskreises und für die Staatsbehörde Landratsamt werden insoweit pauschal erbracht.

Darüber hinaus weist der Freistaat Bayern den Landratsämtern nach Bedarf Staatsbeamte zu (Art. 37 Abs. 3 Satz 3 Landkreisordnung) und trägt den damit verbundenen Personalaufwand. Über den Umfang dieser Zuweisungen bestimmt letztlich der Bayerische Landtag als Haushaltsgesetzgeber, indem er in den Stellenplänen verbindlich regelt, wie viele Stellen in welcher Wertigkeit für die Landratsämter zur Verfügung stehen.

Die staatlichen Leistungen an die Landkreise werden somit in einem dualen System erbracht. Diesem ist immanent, dass nicht streng aufgabenbezogen und „centgenau“ abgerechnet werden kann. Vielmehr ändert sich der Deckungsgrad des Aufwands der Landkreise für den Vollzug der staatlichen Aufgaben laufend, da der Aufwand der Landkreise, die Mittel aus dem kommunalen Finanzausgleich und die Zahl der zugewiesenen Staatsbeamten Schwankungen unterworfen sind. Folge dieser pauschalen Erstattungssystematik ist auch, dass der Freistaat Bayern nicht für das gesamte zur staatlichen Aufgabenerfüllung erforderliche Personal Stellen bereithalten und staatliches Personal zuweisen muss, weil die Landkreise ihrerseits Finanzausweisungen als Ersatz dafür erhalten, dass sie für den Vollzug staatlicher Aufgaben (auch) Kreispersonal heranziehen.

Für das StMUV, die Regierungen, das LGL und die KBLV können keine sich ausschließlich auf die Lebensmittelüberwachung beziehenden Zahlen mitgeteilt werden, da es hierfür v. a. aufgrund des Spektrums der weiteren Aufgaben (wie z. B. Tierseuchen, Tierschutz) keine eigenen Ansätze im Einzelplan 12 (Geschäftsbereich des StMUV) gibt.

- b) Sind angesichts der neu in Kraft getretenen EU-Kontroll-Verordnung Mehrausgaben geplant (bitte aufgelistet nach einzelner Behörde)?**
- c) Wenn ja, welche Strategie verfolgte die Staatsregierung bei der Mittelvergabe, wenn nein, wieso entschied sich die Staatsregierung gegen eine Aufstockung der Mittel?**

Angesichts der neu in Kraft getretenen EU-Kontroll-Verordnung sind nach derzeitigem Stand keine Mehrausgaben geplant.

5. Personalausstattung

- a) Wie viele Mitarbeiter werden den einzelnen Behörden zur Verfügung gestellt (bitte aufgelistet nach Behörde und Arbeitsbereich)?**

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Beantwortung dieser Frage auf die Zahl der derzeit ausgebrachten Stellen zurückgegriffen wird, da der Ist-Personalstand ständigen Schwankungen unterliegt. Zahlreiche Personalmaßnahmen (z. B. Teilzeitbeschäftigungen, Elternzeit und Versetzungen) treten oftmals kurzfristig ein.

Im Doppelhaushalt 2019/2020 sind im Einzelplan 03 (Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration – StMI) insgesamt 356 Stellen für

staatliche Lebensmittelüberwachungsbeamte und -beamtinnen ausgebracht, davon 344 Stellen bei den Landratsämtern und 12 Stellen bei den Regierungen.

Im Doppelhaushalt 2019/2020 sind im Einzelplan 12 (Geschäftsbereich des StMUV) für Amtstierärztinnen/Amtstierärzte insgesamt 292 Stellen an den Landratsämtern und 27 Stellen an den Regierungen ausgebracht.

Das Spektrum des amtstierärztlichen Dienstes umfasst neben der Lebensmittelüberwachung weitere Bereiche, z. B. Tierseuchenbekämpfung, Tierschutz und Tierarzneimittelüberwachung. Somit kann nicht pauschal dargestellt werden, mit welchem Umfang Amtstierärztinnen/Amtstierärzte im Bereich der Lebensmittelüberwachung tätig sind.

Am LGL sind zum 01.01.2020 insgesamt 74 Stellen mit Amtstierärztinnen/Amtstierärzten sowie sechs Stellen mit Lebensmittelkontrolleuren und -kontrolleurinnen besetzt. An der KBLV sind 30 Stellen mit Amtstierärztinnen/Amtstierärzten und acht Stellen mit Lebensmittelkontrolleuren und -kontrolleurinnen besetzt.

Die kreisfreien Städte bewirtschaften ihr (kommunales) Personal in eigener Zuständigkeit.

- b) Gibt es Strategien der Staatsregierung, um das Ungleichgewicht in der personellen Auslastung zwischen kreisfreien Städten und Landkreisen zu verringern sowie das Personal generell aufzustocken?**

Auf die Ausführungen zu den Fragen 4 a und 5 a wird verwiesen. Über den Umfang der Personalzuweisungen an den Landratsämtern, Regierungen, der KBLV und des LGL bestimmt der Landtag als Haushaltsgesetzgeber.

Die kreisfreien Städte bewirtschaften ihr Personal in eigener Zuständigkeit.

- c) Erwartet die Staatsregierung angesichts der neu in Kraft getretenen EU-Kontroll-Verordnung einen personellen Mehraufwand (bitte aufgelistet nach einzelner Behörde und erwartetem zusätzlichem Personal)?**

Nein.

6. Sachbezogene Ausstattung

- a) Welcher Anteil der finanziellen Mittel wird bisher für die sachbezogene Ausstattung der Behörden aufgewandt?**

Hierzu wird auf die Ausführungen zu Frage 4 a verwiesen.

- b) Erwartet die Staatsregierung angesichts der neu in Kraft getretenen EU-Kontroll-Verordnung einen sachbezogenen Mehraufwand (bitte aufgelistet nach einzelner Behörde und erwarteter zusätzlicher Ausstattung)?**

- c) Welche sachbezogenen Neuerungen oder Veränderungen wird es durch die neu in Kraft getretene EU-Kontroll-Verordnung ansonsten geben?**

Nein.

7. Weitere Maßnahmen

- a) Welche weiteren Maßnahmen plant die Staatsregierung gegen Lebensmittelkriminalität und zur Verbesserung der Lebensmittelsicherheit (bitte aufgelistet nach Maßnahme und Kosten)?**

Im Gegensatz zu Verstößen gegen das Lebensmittelrecht, welche von der amtlichen Lebensmittelüberwachung z. B. durch Bußgeldverfahren geahndet werden, kann Lebensmittelbetrug ein Straftatbestand sein, welcher von den Strafverfolgungsbehörden verfolgt wird.

In Bayern werden Proben von Lebensmitteln sowohl planmäßig als auch anlassbezogen entnommen und risikoorientiert untersucht. Dabei werden immer mögliche verschiedene Risikofaktoren berücksichtigt, wie z. B. die Veränderung von Warenströmen

und Preisen oder umwelt- bzw. witterungsbedingte Ernteaufschläge. Die gewonnenen Erkenntnisse aus der Analyse der Einflussfaktoren fließen in die Lebensmittelüberwachung ein.

Die Untersuchungsergebnisse werden jährlich im Jahresbericht des LGL sowie auf der LGL-Homepage veröffentlicht.

Bayern beteiligt sich zudem seit Jahren regelmäßig an der Operation OPSON. Dabei handelt es sich um eine länder- und behördenübergreifende Operation zur Bekämpfung von Lebensmittelbetrug unter Koordination von Europol und Interpol.

Die von der amtlichen Lebensmittelüberwachung durchgeführten Maßnahmen zur Bekämpfung der Lebensmittelkriminalität erfolgen im Rahmen der Überwachungstätigkeit der jeweils zuständigen Behörden. Kosten hierfür werden nicht separat erfasst und können nicht beziffert werden.

b) Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um künftig Kontrollausfälle zu verhindern (bitte aufgelistet nach Maßnahme und Kosten)?

Die Staatsregierung arbeitet kontinuierlich an einer Optimierung der Aufgabenerfüllung im gesundheitlichen Verbraucherschutz. Einzelne Maßnahmen können deshalb weder genannt noch beziffert werden.

c) Kann die Staatsregierung ausschließen, dass aufgrund der EU-Kontroll-Verordnung in Zukunft weniger Kontrollen durchgeführt werden?

Es ist nicht mit Auswirkungen der neuen EU-Kontroll-Verordnung auf die Kontrollhäufigkeit zu rechnen.

8. Länder-/europaweite Zusammenarbeit

a) Wie war die deutschlandweite/europaweite Zusammenarbeit von bayerischen kommunalen Lebensmittelkontrollbehörden bisher strukturiert?

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) stellt seit 2005 das Fachinformationssystem für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (FIS-VL) zur Verfügung. Hierdurch wird gewährleistet, dass Erkenntnisse im Zusammenhang mit überregionalen Vorkommnissen unmittelbar zusammengeführt werden und zwischen den zuständigen Behörden einschließlich dem Krisen-Lagezentrum des BVL ausgetauscht werden können.

Im Weiteren dient das System zur Bereitstellung von Fachinformationen wie gesetzlichen Vorgaben, Verwaltungsvorschriften und Vorgaben im Rahmen der Qualitätsmanagementsysteme der Länder sowie – zur gegenseitigen, länderübergreifenden Information – auch zur Veröffentlichung der länderspezifischen Notfallpläne für Lebensmittel und Futtermittel.

Bund und Länder haben eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit in Krisenfällen im Bereich der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit geschlossen. Des Weiteren hat sich in Krisenfällen und bei krisenhaften Geschehen die Abhaltung von Telefonkonferenzen bewährt. Bund und Länder nutzen diese Kommunikationsmöglichkeit anlassbezogen.

Die Schnellwarnkontaktstelle am LGL betreut das EU-Schnellwarnsystem für Lebensmittel, Futtermittel und Lebensmittelbedarfsgegenstände (Rapid Alert System for Food and Feed, RASFF) sowie in Teilen auch das EU-Schnellwarnsystem für Verbraucherprodukte (Rapid Exchange of Information System, RAPEX), sofern es sich um Produkte handelt, die unter das LFGB fallen. Hierzu zählen z.B. Spielzeug, Bekleidung, Kosmetika und Tätowiermittel. Diese beiden behördeninternen Informationssysteme dienen den EU-Mitgliedstaaten zum raschen Austausch von Informationen über unmittelbare oder mittelbare Gesundheits- bzw. Sicherheitsrisiken, die von Lebensmitteln, Futtermitteln und Lebensmittelbedarfsgegenständen bzw. Verbraucherprodukten ausgehen.

Mit dem Administrative-Assistance-and-Cooperation-System (AAC) steht den Mitgliedstaaten seit Ende 2015 ein elektronisches System für Amtshilfe und Zusammenarbeit zur Verfügung, in dem Informationen zu Verstößen, die unterhalb der Schnellwarnschwelle liegen, ausgetauscht werden können. In Bayern erfolgt die Koordinierung über die Kontaktstelle am LGL.

b) Wie wird sich die Zusammenarbeit von bayerischen kommunalen Lebensmittelkontrollbehörden bundes-/europaweit durch die neu in Kraft getretene EU-Kontroll-Verordnung verändern/ausweiten?

Mit dem Geltungsbeginn der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 am 14.12.2019 und des IMSOC-Durchführungsrechtsakts wurde das elektronische Meldesystem AAC-AA (Administrative Assistance and Cooperation-System für die allgemeine Amtshilfe) in das europäische Schnellwarnsystem für Lebensmittel und Futtermittel (iRASFF) integriert. Das für Fälle von Lebensmittelbetrug entwickelte System AAC-FF wird vorerst nicht integriert, sodass hierfür weiterhin das bisherige Meldesystem zu verwenden ist.

Mit der Vereinheitlichung der Meldesysteme (Bündelung in iRASFF) soll ein verbesserter Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten erreicht werden. Dies ist unter Umständen auch mit einer Ausweitung der Meldungen verbunden.

c) Welche Pläne gab und gibt es, bei der künftigen Zusammenarbeit einen gemeinsamen Datenaustausch anzuregen respektive eine gemeinsame Datenbank zu nutzen?

Mit Beschluss der 15. Verbraucherschutzministerkonferenz am 24.05.2019 in Mainz wurde festgehalten, dass die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Verbraucherschutzressorts der Länder die Schaffung einer zentralen IT-Architektur für Kontrolldaten in den Bereichen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes, der Tiergesundheit, des Tierschutzes, der Tierarzneimittel, der tierischen Nebenprodukte und der Futtermittel für eine effiziente und zukunftssichere Aufgabenwahrnehmung für zwingend erforderlich halten, da hier u. a. Synergieeffekte genutzt werden können. Zugleich wird den Herausforderungen im Hinblick auf den Digitalisierungsprozess in der öffentlichen Verwaltung Rechnung getragen.

Aus diesem Grund wurde die Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) gebeten, ein Gesamtkonzept für die Schaffung und den Betrieb der zentralen IT-Architektur unter Berücksichtigung der föderalen Zuständigkeiten und der Datenschutzbestimmungen zu erstellen. Der Auftrag befindet sich in der Bearbeitung.